GdW · Klingelhöferstraße 5 · 10785 Berlin

Verteiler:
GdW Vorstand
GdW Verbandsrat
Konferenz der Verbände
BAG kommunaler und öffentl. Wohnungsunternehmen
FA Recht
GdW alle Mitarbeiter

Carsten Herlitz
Referat Recht

Telefon +49 30 82403-141
E-Mail herlitz@gdw.de

Berlin, 31.10.2025 He//Drz/Ru

Das Wichtigste:

Am 26.09.2025 hat die Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF) mit Sitz in Magdeburg ihren Dienst aufgenommen.

Die Marktüberwachungsstelle überwacht eine einheitliche Behandlung und Durchsetzung der BFSG-Vorgaben in ganz Deutschland.

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen gegründet

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 19.05.2025 (angefügt als Anlage 1) haben wir Sie über den Anwendungsbereich des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) und die daraus resultierenden Verpflichtungen für betroffene Unternehmen informiert.

Wohnungsunternehmen, die nach dem 28.06.2025 entsprechende Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr für Privatpersonen erbringen, müssen Webseiten und mobilen Anwendungen (Apps) für Dienstleistungen barrierefrei gestalten.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5 · 10785 Berlin, DE
Postfach 301573 · 10749 Berlin, DE

Telefon +49 30 82403-0
Telefax +49 30 82403-199
E-Mail mail@gdw.de
Internet gdw.de

Brüsseler Büro des GdW
3 rue du Luxembourg · 1000 Bruxelles, BE
Telefon +32 25 50 1 11
Telefax +32 25 03 56 07

Das BFSG verpflichtet zur Abgabe einer Barrierefreiheitserklärung. Diese Erklärung war bislang nicht vollständig möglich, da die verpflichtend anzugebende sogenannte Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF) noch nicht geschaffen war.

Nunmehr ist die MLBF nach dem Inkrafttreten eines Staatsvertrags, den alle Bundesländer unterzeichnet haben, in Magdeburg formell gegründet worden und hat ihre Arbeit aufgenommen. Fortan sorgt sie für eine einheitliche Anwendung des BFSG und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Wohnungsunternehmen, die dem BFSG unterfallen, sollten daher ihre Webseiten oder mobilen Anwendungen zeitnah mit einer ordnungsgemäßen Umsetzung einer Erklärung zur Barrierefreiheit ergänzen.

Als Anlage 2 ist ein Muster für eine Erklärung zur Barrierefreiheit beigefügt. Diese ist mit individuellen Angaben zu vervollständigen. Anschließend ist die ergänzte Erklärung vollständig in die Webseite oder mobile Anwendung so zu integrieren, dass sie stets mit einem Klick erreichbar ist.

Es wird empfohlen, diese Erklärung entweder in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen oder als eigene Unterseite zu erstellen, die analog zu den Verweisen auf Impressum und Datenschutzerklärung im statischen Fußbereich der Webseite (Footer) als deutlich wahrnehmbarer Link mit dem Link-Text „Informationen zur Barrierefreiheit“ oder „Erklärung zur Barrierefreiheit“ angebracht werden muss. Gleiches gilt für mobile Apps wie Mieterportale, wenn diese aufgrund des Angebots von Dienstleistungen dem BFSG unterfallen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Carsten Herlitz
Justiziar des GdW

Clemens Drzimalla
Wissenschaftl. Mitarbeiter

Anlagen

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5 · 10785 Berlin, DE
Postfach 301573 · 10749 Berlin, DE

Telefon +49 30 82403-0
Telefax +49 30 82403-199
E-Mail mail@gdw.de
Internet gdw.de

Brüsseler Büro des GdW
3 rue du Luxembourg · 1000 Bruxelles, BE
Telefon +32 25 50 1 11
Telefax +32 25 03 56 07